

## L 1 AL 46/01

Land

Rheinland-Pfalz

Sozialgericht

LSG Rheinland-Pfalz

Sachgebiet

Arbeitslosenversicherung

Abteilung

1

1. Instanz

SG Koblenz (RPF)

Aktenzeichen

S 11 Ar 285/98

Datum

01.03.2001

2. Instanz

LSG Rheinland-Pfalz

Aktenzeichen

L 1 AL 46/01

Datum

25.03.2003

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

1. Das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 01.03.2001 - [S 11 Ar 285/98](#) - sowie der Bescheid der Beklagten vom 13.05.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.07.1998 werden aufgehoben.

2. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers in beiden Rechtszügen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagte ihre Entscheidung über die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) zu Recht zurückgenommen hat, weil sie im Rahmen der Bedürftigkeit ein Vermögen des Klägers in Höhe von 44.000,00 DM nicht berücksichtigt hat und ob der Kläger infolgedessen ihm gewährte Leistungen und die von der Beklagten für ihn entrichteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten hat.

Der 1956 geborene Kläger leidet in Folge einer frühkindlichen Hirnschädigung durch einen verlängerten Geburtsverlauf an einer mittelgradigen Intelligenzminderung. Er hat eine Schule für Lernbehinderte bis zur 2. Klasse besucht. Er kann weder Lesen noch Rechnen, jedoch bis 10 zählen. Aufgrund seiner Behinderung ist bei ihm ein Grad der Behinderung (GdB) von 80 anerkannt. Durch Beschluss des Amtsgerichts Koblenz vom 05.08.1998 wurde der Vater des Klägers, G T, zum Betreuer des Klägers für die Aufgabenkreise Gesundheitsvorsorge, Aufenthaltsbestimmung, Vermögenssorge einschließlich der Rentenangelegenheiten und die Postbearbeitung bestellt (Az.). Die Mutter des Klägers ist bereits am 1991 verstorben.

Vom 04.10.1976 bis 30.06.1995 war der Kläger beim H in K beschäftigt, zuletzt als Papierpresser zu einem Bruttogehalt von 2.409,00 DM monatlich. Das Arbeitsverhältnis endete durch Auflösungsvertrag vom 09.12.1994 zum 30.06.1995; der Kläger erhielt eine Abfindung in Höhe von 23.166,00 DM. Im Anschluss hieran bezog der Kläger Arbeitslosengeld (Alg). Vom 01.09.1995 bis 31.10.1995 nahm der Kläger an einer Bildungserprobung für Rehabilitanten und vom 01.04.1996 bis 14.10.1996 an einer weiteren Bildungsmaßnahme ("Berufliche Bildung und Praxis für Schwerbehinderte") teil; während dieser Zeit bezog er Unterhaltsgeld. Zum 15.10.1996 meldete sich der Kläger erneut arbeitslos und die Beklagte bewilligte ihm ab dem 15.10.1996 bis zum 12.03.1997 Alg nach einem gerundeten wöchentlichen Bemessungsentgelt von 580,00 DM in Höhe von zuletzt 235,80 DM wöchentlich. Am 24.02.1997 beantragte der Kläger die Gewährung von Alhi. Dabei gab er in seinem Antrag an, über kein Einkommen und kein eigenes Vermögen zu verfügen. Mit Bescheid vom 10.04.1997 bewilligte ihm die Beklagte für die Zeit vom 13.03.1997 bis 12.03.1998 Alhi nach einem gerundeten wöchentlichen Bemessungsentgelt von 580,00 DM, der Lohnersatzquote 53 v.H. und der Leistungsgruppe A in Höhe von 208,20 DM wöchentlich. Ab 01.01.1998 erhöhte sich die wöchentliche Alhi des Klägers aufgrund der neuen Leistungssätze für das Jahr 1998 auf 209,51 DM.

In seinem Fortzahlungsantrag vom 18.03.1998 verneinte der Kläger abermals die Frage nach eigenem Vermögen. Da eine Rückfrage beim Bundesamt für Finanzen ergeben hatte, dass auf den Namen des Klägers zwei Freistellungsaufträge für Kapitalerträge gespeichert waren, bat die Beklagte den Kläger, den Zusatzbogen "Bedürftigkeitsprüfung" erneut auszufüllen. Nunmehr gab der Kläger an, bei der Sparkasse K über zwei Sparkassenbriefe in Höhe von 20.000,00 DM (Konto-Nr. ) bzw. 24.000,00 DM (Konto-Nr. ), ein Sparguthaben in Höhe von 12,36 DM (Konto-Nr. , Stand 02.04.1998) und ein Guthaben auf dem Girokonto in Höhe von 287,82 DM (Konto-Nr. , Stand 02.04.1998) zu verfügen. Als Nachweis legte der Kläger eine Bescheinigung der Sparkasse K vom 02.04.1998 vor. Die Sparkassenbriefe, die der Kläger am 09.05.1996 bzw. am 14.10.1996 erworben hatte, hatten eine Laufzeit von vier Jahren. Des Weiteren gab er an, aus den beiden Sparkassenbriefen im Jahr 1997 Zinserträge in Höhe von 3.789,00 DM erhalten zu haben.

Mit Schreiben vom 20.04.1998 hörte die Beklagte den Kläger zu einer beabsichtigten Aufhebung ihrer Entscheidung über die Bewilligung von Alhi vom 13.03.1997 bis 12.03.1998 an. Hierauf meldete sich der Vater des Klägers, G T, und erklärte, dass er sich für alles verantwortlich fühle. Sein Sohn sei zu 80 % behindert und besitze weder Schreib- noch Lesefähigkeit. Das Geld sei von seiner mittlerweile

verstorbenen Frau für den Kläger als Reserve für die Zeit nach dem Tod beider Elternteile angelegt worden. Das Geld solle der Altersversorgung des Klägers zugute kommen. Hiermit sollte verhindert werden, dass andere aus diesem Ersparten Nutzen ziehen könnten.

Mit Bescheid vom 13.05.1998 nahm die Beklagte ihre Entscheidung über die Bewilligung von Alhi mit Wirkung vom 13.03.1997 nach [§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ganz zurück. Zur Begründung führte sie aus, dass der Kläger am 13.03.1997 über ein Vermögen in Höhe von 44.012,36 DM verfügt habe. Unter Berücksichtigung der Freigrenze von 8.000,00 DM verblieben hiervon 36.012,36 DM, die bei der Prüfung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen seien. Bei Teilung des zu berücksichtigenden Vermögens durch das Arbeitsentgelt, nach dem sich die Höhe der Alhi richte (580,00 DM) ergebe sich, dass der Kläger für einen Zeitraum von 62 Wochen, beginnend ab dem 13.03.1997, nicht bedürftig sei. Der Kläger habe daher die für den Zeitraum vom 13.03.1997 bis 12.03.1997 zu Unrecht gezahlte Alhi in Höhe von 10.869,43 DM sowie die für ihn entrichteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 3.677,48 DM (insgesamt 14.546,91 DM) zu erstatten. Der Bescheid wurde dem Kläger am 14.05.1998 durch Postzustellungsurkunde zugestellt. Hiergegen legte der Vater des Klägers im Namen seines Sohnes Widerspruch ein. Sein Sohn sei aufgrund seiner Behinderung nicht in der Lage, Bescheide entgegenzunehmen. Er sei nach bürgerlichem Recht nicht geschäftsfähig und damit auch nicht handlungsfähig. Dies sei der Beklagten aufgrund der Aktenlage auch bekannt. Außerdem stamme das Vermögen von seiner verstorbenen Ehefrau bzw. von ihm selbst, so dass er Eigentümer des Geldes sei. Das Geld sei nur auf den Namen seines Sohnes angelegt worden, um im Falle seines Ablebens Erbprobleme auszuschließen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 06.07.1998, der an den Vater des Klägers adressiert war, wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Der Kläger habe im März 1997 über ein eigenes Vermögen in Höhe von mindestens 44.012,36 DM verfügt. Inhaber der Sparkassenbriefe bzw. des Sparkontos sei ausweislich der Bescheinigung der Sparkasse K vom 02.04.1998 der Kläger selbst. Der Kläger sei offensichtlich auch selbst verfügungsberechtigt. Es seien auch Freistellungsaufträge auf seinen Namen eingerichtet worden. Das Vermögen des Klägers sei auch zumutbar verwertbar, insbesondere sei das Vermögen nicht zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung bestimmt (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 Arbeitslosenhilfe-Verordnung - AlhiV). Zur Alterssicherung dienten vor allem Lebensversicherungen und von Kreditinstituten angebotene vergleichbare Anlageformen. Die Zweckbestimmung des Vermögens müsse anhand von objektiven Kriterien nachvollziehbar sein. Ein wesentliches Kriterium sei, dass die Zweckbestimmung nicht ohne weiteres geändert werden könne. Jederzeit frei verfügbares Vermögen sei daher auch dann nicht durch § 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 AlhiV geschützt, wenn der Vermögensinhaber glaubhaft versichert, es für den genannten Zweck verwenden zu wollen. Soweit das Vermögen auch zur Absicherung des Klägers nach dem Ableben seines Vaters bestimmt sei, damit dieser nicht der Allgemeinheit zur Last falle, verkenne der Kläger, dass er durch die Inanspruchnahme der aus Steuermitteln finanzierten Alhi bereits Leistungen der Allgemeinheit in Anspruch nehme. Nach den vorliegenden Unterlagen müsse auch bis zu einer eventuellen Bestellung einer Pflegschaft davon ausgegangen werden, dass der Kläger geschäfts- und handlungsfähig i.S. des [§ 36](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) sei. Der Kläger sei offensichtlich in der Lage, Handlungen im Arbeitsleben vorzunehmen, wie sich aus der Teilnahme an verschiedenen Bildungsmaßnahmen des Arbeitsamtes ergebe. Die Entscheidung über die Bewilligung von Alhi sei wegen zumindest grob fahrlässiger Angaben des Klägers im Antrag zurückzunehmen gewesen. Soweit der Kläger tatsächlich schreib- und leseunfähig sein sollte, sei davon auszugehen, dass er sich Personen bedient habe, die die Fragen in den Antragsvordrucken lesen und wohl auch verstehen konnten. Deren Angaben müsse der Kläger auch gegen sich gelten lassen.

Der Kläger hat am 20.07.1998 vor dem Sozialgericht (SG) Koblenz Klage erhoben.

Mit Urteil vom 01.03.2001 hat das SG die Klage abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 13.05.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.07.1998 sei nicht zu beanstanden. Zu Recht habe die Beklagte die Entscheidung über die Bewilligung von Alhi zurückgenommen, da der Kläger zum Zeitpunkt der Antragstellung über eigenes verwertbares Vermögen verfügt habe. Der Kläger sei Inhaber der Forderungen gegen die Sparkasse K aus den Sparkassenbriefen und dem Sparguthaben gewesen. Bei den Sparkassenbriefen handele es sich um Namenspapiere nach [§ 808](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), bei denen das Recht am Papier dem Recht aus dem Papier folge ([§ 952 BGB](#)). Unerheblich sei daher, dass der Vater des Klägers die Papiere verwahre. Zwar könne die Bank mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Papiers leisten ([§ 808 Abs. 2 BGB](#)). Diese Befreiungswirkung komme jedoch nur der Bank zugute; sie bedeute nicht, dass der Papierinhaber als Nichtberechtigter die Leistung auch anstelle des eigentlichen Gläubigers fordern könne. Das Vermögen sei auch verwertbar und die Verwertung zumutbar. Es sei nicht glaubhaft, dass das Vermögen zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 AlhiV bestimmt sei. Nach der vorgenommenen vertraglichen Gestaltung habe der Kläger bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung und nicht erst nach dem Ableben des Vaters bzw. nach Eintritt in das Rentenalter auf das Vermögen zugreifen können. Der Zugriff sei durch die Vertragsgestaltung nicht beschränkt gewesen. Die Zweckbestimmung Altersvorsorge werde daher nicht durch objektive Umstände gestützt. Der Kläger habe grob fahrlässig in seinem Antrag auf Alhi falsche Angaben gemacht, indem er wahrheitswidrig verschwiegen habe, dass er über Vermögen von mehr als 8.000,00 DM verfüge. Es sei nicht ersichtlich, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Antragstellung geschäfts- oder handlungsunfähig gewesen sei. Geschäftsunfähig sei nach [§ 104 BGB](#) u.a., wer sich dauerhaft in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinde. Allein aufgrund der frühkindlichen Hirnschädigung des Klägers und des Umstandes, dass der Kläger mittlerweile unter Betreuung stehe, könne dies nicht angenommen werden. Denn der Kläger sei trotz seiner Behinderung in der Lage gewesen, ein Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einzugehen. Außerdem habe der mittlerweile zum Betreuer bestellte Vater des Klägers die Antragstellung rückwirkend genehmigt, so dass sich der Kläger nicht mehr auf die Unwirksamkeit der Antragstellung berufen könne. Schließlich sei auch zu berücksichtigen, dass sich der Kläger zur Beantwortung der Fragen im Antragsvordruck einer Person bediente, die imstande war, die Tragweite falscher Angaben zum Vermögen zu verstehen. Der Kläger müsse Handlungen von Personen, die für ihn tätig werden, nach [§ 166 BGB](#) gegen sich gelten lassen.

Der Kläger hat gegen das ihm am 20.03.2001 Urteil am 27.03.2001 Berufung eingelegt.

Er trägt vor, dass das im Streit stehende Vermögen von seinen Eltern angespart und lediglich in seinem Namen angelegt worden sei. Die Sparkassenbriefe seien jedoch im Verfügungsbereich seiner Eltern verblieben. Seine Eltern seien auch von der Sparkasse weiterhin als Forderungsinhaber angesehen worden. Ohne Vorlage der Urkunde wäre es ihm nicht möglich gewesen, die Forderung geltend zu machen, da die Sparkasse nach [§ 808 Abs. 2 BGB](#) nur gegen Aushändigung der Urkunde leisten müsse.

Im Übrigen habe er das Antragsformular für den Alhi-Bezug nicht selbst ausgefüllt. Auch sein Vater habe das Antragsformular nicht

ausgefüllt. Wer dies getan habe, sei ihm nicht erinnerlich.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 01.03.2001 - [S 11 Ar 285/98](#) - sowie den Bescheid der Beklagten vom 13.05.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.07.1998 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie bezieht sich auf die zutreffenden Ausführungen des erstinstanzlichen Urteils.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Betreuungsakte des Amtsgerichts Koblenz (Az.) sowie der den Kläger betreffenden Leistungsakte der Beklagten (Stamm-Nr. ) Bezug genommen. Er ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung des Klägers ist auch begründet. Zu Unrecht hat das SG die Klage abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 13.05.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.07.1998 ist rechtswidrig. Der Kläger hatte im Zeitraum vom 13.03.1997 bis 12.03.1998 Anspruch auf Alhi; sein Anspruch ruhte nicht wegen fehlender Bedürftigkeit.

Rechtsgrundlage für den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid der Beklagten vom 13.05.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.07.1998 ist [§ 45 SGB X](#) i.V.m. § 152 Abs. 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG). Danach ist ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn die in [§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X](#) genannten Rücknahmevoraussetzungen vorliegen. Dies ist unter anderem der Fall, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat ([§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X](#)) oder wenn er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte ([§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X](#)).

Vorliegend ist der Bewilligungsbescheid vom 10.04.1997 zwar insoweit rechtswidrig, als die Beklagte die Zinseinkünfte des Klägers aus den zwei Sparkassenbriefen nicht auf die Höhe der Alhi angerechnet hat. Eine Rückforderung der überzahlten Leistungen kommt dennoch nicht in Betracht, da dem Kläger nicht der Vorwurf grober Fahrlässigkeit gemacht werden kann. Im Übrigen ist der Bescheid vom 10.04.1997 rechtmäßig. Insbesondere war der Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum bedürftig.

Nach § 134 Abs. 1 Nr. 3 AFG, der hier noch anwendbar ist (vgl. [§ 426 Abs. 1 Nr. 1 SGB III](#)), hat Anspruch auf Alhi, wer u.a. bedürftig ist. Bedürftig ist ein Arbeitsloser, soweit er seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Alhi bestreitet oder bestreiten kann und das zu berücksichtigende Einkommen die Alhi nicht übersteigt (vgl. § 137 Abs. 1 AFG). Bedürftigkeit besteht dagegen nicht, solange mit Rücksicht auf das Vermögen des Arbeitslosen die Erbringung von Alhi nicht gerechtfertigt ist (§ 137 Abs. 2 AFG).

Nach § 6 Abs. 1 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung (AlhiV) vom 07.08.1974 ([BGBl. I S. 1929](#)) hier in der Fassung des Arbeitslosenhilfe-Reformgesetzes vom 24.06.1996 ([BGBl. I S. 878](#)) ist bei der Bedürftigkeitsprüfung Vermögen des Arbeitslosen zu berücksichtigen, soweit es verwertbar und die Verwertung zumutbar ist und der Wert des Vermögens, dessen Verwertung zumutbar ist, 8.000,00 DM übersteigt. Bedürftigkeit besteht nicht für die Zahl voller Wochen, die sich aus der Teilung des zu berücksichtigenden Vermögens durch das Arbeitsentgelt ergibt, nach dem sich die Alhi richtet (§ 9 AlhiV).

Entgegen der Ansicht der Beklagten verfügte der Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum nicht über ein berücksichtigungsfähiges und seinen Leistungsanspruch ausschließendes Vermögen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung verfügte der Kläger zwar über ein Vermögen in Höhe von 44.300,18 DM. Hiervon war der Freibetrag abzuziehen, so dass ein Vermögen von 36.300,18 DM verbleibt. Die Verwertung dieses Vermögens war dem Kläger jedoch nicht zumutbar.

Der Kläger besaß zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der Antragstellung Spar- bzw. Bankguthaben in Höhe von 12,36 DM bzw. 287,82 DM. Des Weiteren war er Inhaber von zwei Sparkassenbriefen der Sparkasse K mit einem Gesamtwert von 44.000,00 DM. Die Sparkassenbriefe sind unzweifelhaft dem Vermögen des Klägers zuzurechnen. Bei Sparkassenbriefen handelt es sich grundsätzlich um echte Wertpapiere im Sinne von Namensschuldverschreibungen. Nur der namentlich Berechtigte oder sein Rechtsnachfolger ist befugt, die verbrieften Ansprüche geltend zu machen (vgl. BGH, Urteil vom 07.07.1992 - [XI ZR 239/91 - WM 1992, 1522](#), 1523 m.w.N.). Allerdings wurde vorliegend ausweislich der Kaufaufträge vom 09.05.1996 bzw. 14.10.1996 die Ausstellung der Sparkassen-Urkunden gestundet, d.h. die Forderungen sind derzeit nicht verbrieft. Es existieren lediglich die Kaufaufträge. Wer Inhaber der Forderungen gegen die Sparkasse geworden ist, muss daher den Kaufaufträgen entnommen werden. Dies ist hier eindeutig der Kläger. Die Kaufaufträge für die Sparkassenbriefe wurden vom Kläger selbst unterschrieben; auch ist der Kläger als einziger in den Kaufaufträgen namentlich benannt worden. Anhaltspunkte dafür, dass tatsächlich ein Dritter durch den Kauf der Sparbriefe begünstigt werden sollte, bestehen nicht. Insbesondere wurde die Rubrik "Käuferanschrift - soweit abweichend vom Gläubiger" in den Anträgen jeweils nicht ausgefüllt. Auch die Kapitalgutschrift sollte am Fälligkeitstermin zugunsten des Girokontos des Klägers bei der Sparkasse K (Konto-Nr. ) erfolgen. Der Kläger ist somit beim Ankauf der Sparbriefe gegenüber der Bank sowohl als Käufer als auch als Gläubiger der Forderungen aufgetreten. Aus wessen Mitteln die Spareinlage stammt, ist dagegen ohne Bedeutung (vgl. [BGHZ 21, 148](#), 150 zum Sparbuch). Da zur Zeit keine Sparkassen-Urkunden existieren, kann im Übrigen auch dahin stehen, wie sich die Tatsache, dass ein Dritter diese Urkunden in seinem Besitz hat, auf die Zuordnung der Sparkassenbriefe zum Vermögen des Klägers auswirken würde.

Der Kläger kann sich hier jedoch auf den Privilegierungstatbestand des § 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 3. Alternative AlhiV berufen. Danach ist die Verwertung von Vermögen nicht zumutbar, soweit es zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung bestimmt ist.

Unter welchen Voraussetzungen die Zweckbestimmung "Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung" zu bejahen ist, lässt sich nicht abstrakt, sondern nur unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles sowie von Sinn und Zweck der Alhi-Bestimmungen beantworten. Ausgangspunkt ist die vom Arbeitslosen angegebene Zweckbestimmung, die anhand objektivierbarer Kriterien nachvollziehbar sein muss (vgl. BSG [SozR 3-4100 § 137 Nr. 7](#) S. 63). Dies ist hier für die zwei Sparkassenbriefe zu bejahen.

Der Kläger ist von Geburt an schwerbehindert. Wegen einer frühkindlichen Hirnschädigung ist ein GdB von 80 anerkannt. Der Kläger hat weder Lesen und Schreiben noch Rechnen gelernt. Zählen kann er lediglich bis 10. Allerdings ist eine mündliche Kommunikation mit dem Kläger durchaus möglich, wie sich aus der anlässlich der Einleitung einer Betreuung durchgeführten amtsärztlichen Untersuchung vom 10.07.1998 sowie dem Protokoll über die Anhörung durch die Betreuungsrichterin am 05.08.1998 ergibt. Aufgrund seiner Behinderung ist der Kläger auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur in der Lage, einfachste Tätigkeiten mit entsprechend niedriger Entlohnung auszuführen. So war er in der Vergangenheit lange Zeit als Papierpresser für den H in K bei einem Bruttogehalt von 2.409,00 DM monatlich tätig. Seit August 1998 hat der Kläger erneut eine Arbeit bei der Firma "P J e.V." in K gefunden. Nach den Angaben des Klägers im Betreuungsverfahren ist er hierbei mit dem Säubern von Spielplätzen beschäftigt. Der Bruttomonatslohn beläuft sich - wie dem Antrag des Klägers auf Prozesskostenhilfe entnommen werden kann - auf 2.535,00 DM. Zum Zeitpunkt der Alhi-Antragstellung war der Kläger bereits seit fast zwei Jahren arbeitslos. Trotz zweier Fortbildungsmaßnahmen einschließlich eines Praktikums und Förderungsangeboten des Arbeitsamtes war es dem Kläger bisher nicht gelungen, wieder eine Stelle auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erhalten. Er musste daher auch in Zukunft mit längeren Zeiten der Arbeitslosigkeit rechnen.

Angesichts dieser Umstände war eine zusätzliche private Absicherung des Klägers für das Alter dringend erforderlich. Nach Aussage des Vaters und jetzigen Betreuers des Klägers war das Guthaben aus den beiden Sparbriefen zur Absicherung des Klägers im Alter bestimmt, wobei unterstellt werden kann, dass sich auch der Kläger diese Zweckbestimmung zu eigen gemacht hat. Unschädlich ist insoweit, dass der Vater vorgetragen hat, die beiden Sparbriefe sollten dem Kläger insbesondere nach seinem - des Vaters - Ableben als Reserve zur Verfügung stehen, wenn er nicht mehr selbst für seinen Sohn sorgen könne. Zwar muss der Tod des Vaters nicht zwangsläufig zeitlich mit dem Eintritt des Klägers ins Rentenalter zusammenfallen. Die beiden Zweckbestimmung schließen sich dennoch nicht gegenseitig aus. Dabei ist zu bedenken, dass der Kläger aufgrund seiner Schwerbehinderung voraussichtlich vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden wird. Der Kläger war zum maßgeblichen Zeitpunkt der Antragstellung 41 Jahre alt. Er musste damit rechnen, dass er mit zunehmenden Alter immer weniger konkurrenzfähig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sein würde und möglicherweise bereits in 10 bis 15 Jahren aus dem Erwerbsleben ausscheiden würde.

Schließlich ist auch zweifelhaft, ob der Kläger selbst aufgrund seiner Behinderung überhaupt in der Lage gewesen wäre, über sein Vermögen vorzeitig zu verfügen. Auch für den Zeitraum ab der Bestellung des Vaters des Klägers als Betreuer kann nichts anderes gelten. Denn der Betreuer darf aufgrund seiner besonderen Pflichtenstellung über das Vermögen des Betreuten nur so verfügen, wie es dessen Wohl entspricht (vgl. [§ 1901 Abs. 1 Satz 1 BGB](#)).

Aufgrund der Gesamtumstände ist die subjektive Zweckbestimmung durch den Kläger daher glaubhaft. Der Tatsache, dass der Kläger sein Vermögen nur kurzfristig (hier: in Sparbriefen mit einer Laufzeit von vier Jahren) angelegt hat, kommt demgegenüber keine besondere Bedeutung zu. Denn Voraussetzung ist nicht, dass das der Alterssicherung dienende Vermögen nur in einer bestimmten und nur unter erschwerten Bedingungen und Verlusten kündbaren Anlageform festgelegt ist (BSG [SozR 3-4100 § 137 Nr. 7](#) S. 63).

Soweit dem Kläger im Jahr 1997 aus den Sparkassenbriefen Zinserträge in Höhe von 3.789,00 DM zugeflossen sind, handelt es sich zwar um Einkommen i.S. des [§ 137 Abs. 1 AFG](#), die grundsätzlich auf die Alhi des Klägers anzurechnen waren. Einkommen in diesem Sinne sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ([§ 138 Abs. 2 Satz 1 AFG](#)), die dem Arbeitslosen im Alhi-Bewilligungszeitraum zufließen (vgl. BSG [SozR 3-4100 § 137 Nr. 6](#) S. 55 m.w.N.). Insofern kann dem Kläger jedoch zur Überzeugung des Senats weder eine zumindest grob fahrlässige Verletzung von Mitwirkungspflichten noch eine grob fahrlässige Unkenntnis der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes nachgewiesen werden.

Grobe Fahrlässigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat (vgl. [§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X](#)). Verlangt wird eine Sorgfaltspflichtverletzung in einem besonders hohem Maße, d.h. eine besonders grobe und auch subjektiv schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung, die das gewöhnliche Maß der Fahrlässigkeit erheblich übersteigt. Subjektiv unentschuldbar ist ein Verhalten, wenn schon einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden, wenn also nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste (BSG [SozR 3-1300 § 45 Nr. 42](#)). Dabei ist grundsätzlich ein subjektiver Sorgfaltsmaßstab anzulegen, d.h. es kommt wesentlich darauf an, ob der Arbeitslose unter Berücksichtigung seiner individuellen Einsichts- und Urteilsfähigkeit hätte erkennen müssen, dass die betreffenden Angaben zu machen waren bzw. dass der Bewilligungsbescheid rechtswidrig war. Angesichts der erheblichen intellektuellen Einschränkung des Klägers - das amtsärztliche Gutachten im Betreuungsverfahren spricht von einer mittelgradigen Intelligenzminderung - liegt es auf der Hand, dass der Kläger hierzu nicht in der Lage war. Im Übrigen ist auch zweifelhaft, ob die Zinseinkünfte dem Kläger selbst überhaupt bekannt waren. Anders als das SG meint, kann auch nicht unterstellt werden, dass dem Kläger bei der Antragstellung eine Person geholfen hat, deren Kenntnis der Kläger sich nach [§§ 166, 278 BGB](#) zurechnen lassen muss.

Der Vater des Klägers hat mitgeteilt, dass er selbst das Antragformular nicht ausgefüllt habe, auch sei ihm nicht erinnerlich, wer dies getan habe. Tatsächlich handelt es sich bei den handschriftlichen Eintragungen in dem Antragformular nicht um die Schrift des Vaters des Klägers, wie ein Vergleich mit den späteren handschriftlichen Stellungnahmen des Herrn T zeigt. Da der Antrag einheitlich mit blauem Kugelschreiber ausgefüllt wurde, kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Formular durch einen Mitarbeiter des Arbeitsamtes während einer persönlichen Vorsprache des Klägers ausgefüllt wurde. Da sich die näheren Umstände nicht weiter aufklären lassen, steht nicht fest, dass zumindest ein vom Kläger eingeschalteter Vertreter oder Erfüllungsgehilfe falsche Angaben gemacht hat oder die notwendige Kenntnis besaß. Die Beweislast trifft insofern die Beklagte.

Ob der Kläger nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig und damit handlungsfähig (vgl. [§ 11 Abs. 1 Nr. 1 SGB X](#)) war, kann vorliegend offen bleiben. Zwar mussten die angefochtenen Bescheide grundsätzlich einem handlungsfähigen Beteiligten gegenüber bekannt gegeben werden, damit sie Rechtswirkungen erzeugen (vgl. [§ 39 SGB X](#); vgl. hierzu [BSGE 80, 283 = SozR 3-1300 § 50 Nr. 19](#)). Sollte der Kläger tatsächlich geschäftsunfähig sein - wofür allerdings das im Betreuungsverfahren eingeholte amtsärztliche Gutachten keinen Anhalt bietet -,

wäre daher sowohl der Bescheid vom 13.05.1998 als auch der dem Vater des Klägers gegenüber ergangene Widerspruchsbescheid vom 06.07.1998 zunächst nicht wirksam bekannt gegeben. Denn auch die Bevollmächtigung des Vaters durch den Kläger wäre mangels Geschäftsfähigkeit unwirksam. Mit der Bestellung seines Vaters zum Betreuer durch Beschluss des Amtsgerichts K vom 1998 ist die Bekanntgabe des Bescheides vom 13.05.1998 sowie des Widerspruchsbescheides vom 06.07.1998 jedoch nachträglich wirksam geworden. Denn mit der Bestellung seines Vaters zum Betreuer muss sich der Kläger auch die Kenntnis seines Vaters von dem Verwaltungsakt zurechnen lassen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11. Februar 1994 - [2 B 173/93](#) - [NJW 1994, 2633](#) = Buchholz 310 [§ 86 Abs. 1 VwGO Nr. 258](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits.

Revisionszulassungsgründe nach [§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2003-12-30